

# Informationsblatt zu Attesten über krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit



Evangelische Hochschule für angewandte  
Wissenschaften – Evangelische Fachhoch-  
schule Nürnberg  
Lutheran University of Applied Sciences

## Ärztliches / psychotherapeutisches Attest zur unverzüglichen Vorlage bei der Hochschule

Können Studierende einen Prüfungstermin krankheitsbedingt nicht antreten, müssen sie dies unverzüglich beim zuständigen Prüfungsamt anzeigen.

Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen oder aus gesundheitlichen Gründen eine Fristverlängerung für ihre Studienleistungen beantragen, verpflichtet, der zuständigen Prüfungskommission die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Das umseitige Formular kann für folgende Fälle genutzt werden:

- Schriftliche und mündliche Prüfungen (Angabe des Prüfungstages)
- Verlängerung der Abgabefristen von Studienarbeiten bzw. Bachelor- und Masterarbeiten (Angabe eines Zeitraums)
- Verlängerung der Frist zur Erbringung einer Prüfungsleistung (Angabe eines Zeitraums; in der Regel Verlängerung um ein Semester)

Den Studierenden obliegt es, an der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit mitzuwirken.

Eine Prüfungsunfähigkeit kann aus medizinischer Sicht gegeben sein, wenn Krankheitssymptome vorliegen, die die psychische und physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken, wie etwa Bettlägerigkeit, Fieber, Schmerzen, Konzentrationsstörungen, z.B. auch aufgrund der Einnahme von Medikamenten.

Bei Schwankungen der Tagesform, Prüfungsstress, Aufgeregtheit, Angespanntheit und ähnlichem handelt es sich nach geltender Rechtsprechung nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinn der Prüfungsunfähigkeit.

Das Attest muss grundsätzlich auf einer ärztlichen Untersuchung am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit für einen bestimmten Zeitpunkt oder eine bestimmte Zeitdauer beruhen und es reicht nicht aus, lediglich „Prüfungsunfähigkeit“ zu attestieren (oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen).

Ob die Voraussetzungen von Prüfungsunfähigkeit gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die nach der ständigen Verwaltungsrechtsprechung eine Prüfungskommission oder im Streitfall ein Verwaltungsgericht zu treffen hat. Dies geschieht auf Basis der vom ärztlichen Sachverständigen dargelegten medizinischen Ursachen, anhand derer eine Prüfungskommission nachvollziehen können muss, ob Studierende prüfungsfähig sind. Deshalb muss ein ärztliches Attest folgenden Anforderungen genügen:

- Die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsunfähigkeitsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen müssen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar sein, dass eine Prüfungskommission daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder vorlag. Hierbei sollte auch unterschieden werden zwischen Prüfungsunfähigkeit an einem bestimmten Tag und Prüfungsunfähigkeit, die die Bearbeitung von Studien- bzw. Bachelor- und Masterarbeiten unmöglich machen.
- Das Ärztliche Attest braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Es bestehen aber keine Bedenken, in Absprache mit der/dem Patientin/en statt einer ausführlichen Schilderung von Funktionsstörungen eine Diagnose in das Attest einzutragen, wenn damit die Prüfungsunfähigkeit plausibel begründet werden kann.

Die/der Studierende muss die Ärztin/den Arzt insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden

Bei Fristverlängerungen ist eine Prognose für den Wiedereintritt der Prüfungsfähigkeit abzugeben.

Anbei finden Sie ein Formular für ein entsprechendes Attest. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Handreichung. Sie müssen die Vorlage nicht benutzen, das Attest kann selbstverständlich auch in einer anderen angemessenen Form ausgestellt werden.

Evangelische Hochschule Nürnberg  
-Prüfungsamt-  
Bärenschanzstraße 4

90429 Nürnberg

## Ärztliches / psychotherapeutisches Attest

### 1) Angaben zur untersuchten Person (vom Studierenden auszufüllen)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ – Wohnort : \_\_\_\_\_

Modul und Modulname der Prüfung: \_\_\_\_\_

### 2) Erklärung der Ärztin bzw. des Arztes

Meine Untersuchung vom \_\_\_\_\_ hat folgendes ergeben\*:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Dauer der Krankheit: von \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt danach eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen).

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
Stempel der Praxis

\* Da der Vollzug der prüfungsrechtlichen Bestimmungen und damit insbesondere auch die Beurteilung der Frage, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit (= Rechtsbegriff) gegeben ist, der Hochschule obliegt, ist es erforderlich, dass das ärztliche Attest die für die Beurteilung notwendigen tatsächlichen Grundlagen erhält. Das Attest hat deswegen die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar zu beschreiben, dass die Prüfungskommission der Hochschule daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Dies heißt, dass bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Attest die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen müssen. Das Attest braucht keine medizinische Diagnose enthalten.